

1. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 27.11.2014 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

- a) Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Düren

Gemarkung Merken

Flur 7 Flurstück: 9

Gemeinde Inden

Gemarkung Pier

Flur 4 Flurstücke 103/11, 104/11

Flur 11 Flurstücke 24/2, 39, 40/1, 304/92

Flur 12 Flurstücke 192/107, 193/107

Gemeinde Niederzier

Gemarkung Huchem-Stammeln

Flur 4 Flurstücke: 358/50, 359/51, 700, 701

Flur 6 Flurstück: 913

Gemeinde Langerwehe

Gemarkung Luchem

Flur 3 Flurstücke: 391, 397, 398, 400

- b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Langerwehe

Gemarkung Langerwehe

Flur 29 Flurstück: 89

Gemeinde Langerwehe

Gemarkung Luchem

Flur 3 Flurstücke: 317, 361, 363, 375

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 187 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln

Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer Nr. 337.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 27.11.2014 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Merken.
5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung. Die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung von Flächen, die von der Flurbereinigungsbehörde getauscht werden können. Auf der Grundlage dieser Zuziehungen könne von den Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt, eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht und günstigere Abfindungsregelungen getroffen werden.

Die aus der Gemarkung Luchem auszuschließenden Flurstücke sind seinerzeit aus dem rechtskräftigen Flurbereinigungsverfahren Langewehe zugezogen worden. Durch eine Nachtragsänderung sind aus diesen Parzellen die neu zuzuziehenden Flurstücke der gleichen Gemarkung entstanden.

Die von der Zuziehung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Die auszuschließenden Parzellen stehen für das weitere Verfahren nicht mehr zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

Kopka

(Oberregierungsvermessungsrat)

